

Geschäftsordnung des Elternbeirates der Kindertagesstätte Tuchenbach

Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Elternbeirat, Einrichtung
und Träger (Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V.)

1. Präambel

Die vorliegende Geschäftsordnung des Elternbeirates der Kindertagesstätte Tuchenbach, bestehend aus Krippe, Kindergarten und Hort, beschreibt die Rahmenbedingungen, Entscheidungs- und Handlungskompetenzen aller Beteiligten in der Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat, Einrichtung und Träger. Sie bietet Orientierung für Eltern, Elternbeiräte sowie neue Mitarbeitenden der Kindertagesstätte und den Vertretern der Kinderspielgruppe Tuchenbach e.V., um so die Qualität der Zusammenarbeit zu fördern und zu stabilisieren.

2. Gesetzliche Basis

Der Elternbeirat arbeitet auf der Grundlage von Art. 14 der Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Ziel des Elternbeirates

Ziel des Elternbeirates ist die Förderung und Optimierung einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Eltern oder Sorgeberechtigten, pädagogischem sowie nicht-pädagogischem Personal der Einrichtung und dem Vereinsvorstand.

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern und Sorgeberechtigten deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

4. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates

4.1 Aufgaben des Elternbeirates

Die Aufgaben des Elternbeirates bestehen darin, die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Eltern oder Sorgeberechtigten, Elternbeirat, Einrichtung und Träger zu fördern und verschiedene Veranstaltungen zu organisieren.

Die Aufgaben des Elternbeirates umfassen vielfältige Bereiche – nachfolgend eine Auswahl:

- Er ist Ansprechpartner für die Eltern und Sorgeberechtigten sowie für die Leitung der Kindertagesstätte und den Vereinsvorstand
- Er vertritt die Gesamtheit der Eltern- oder Sorgeberechtigten und trägt deren Wünsche an die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte sowie dem Vereinsvorstand
- Er bemüht sich um regen, offenen Austausch und Stärkung des Vertrauensverhältnisses und des Gemeinschaftsgefühls zwischen den Beteiligten
- Er informiert die Elternschaft zu bestimmten Themen der Leitung der Kindertagesstätte sowie des Vereinsvorstandes und deren Sichtweisen
- Er plant, organisiert und veranstaltet verschiedene Aktionen z.B. Kleidermarkt, Verköstigung am Laternenumzug, Adventskranzbasteln und -verkauf, Teilnahme am Adventsmarkt, Elterncafe, Elternstammtisch, usw.
- Er kümmert sich um verschiedene Geschenke für den Vereinsvorstand und die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte

- Bisherige Elternbeiräte führen neue Mitglieder zusammen mit Träger und Leitung in die rechtlichen Bestimmungen, die konzeptionellen Grundlagen und wichtige organisatorische Regelungen ein
- Er kann in enger Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte oder dem Vereinsvorstand auch Öffentlichkeitsarbeit betreiben und gegenüber der Gemeinde für bessere Rahmenbedingungen eintreten

4.2 Rechte des Elternbeirates

Der Elternbeirat ist durch den Vereinsvorstand oder der Leitung der Kindertagesstätte bei wichtigen Entscheidungen des Zweckbetriebes zu beteiligen und über folgende Themen vor dessen Beschlussfassung zu informieren:

- Jahresplanung, Termine, Veranstaltungen
- Umfang der Personalausstattung (Nicht einzelne Personalentscheidungen)
- Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten
- Planung von Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern
- Veränderungen im Personal (Einstellungen und Kündigungen)
- Kostenaufstellung über verwendete Mittel aus Spendenbeiträgen des Elternbeirates. Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet

4.3 Pflichten des Elternbeirates

Der Elternbeirat hat in seinem Handeln stets die Interessen der Kinder, deren Eltern oder Sorgeberechtigten und der Einrichtung im Auge zu behalten.

Der Elternbeirat muss Kontaktmöglichkeiten für die Eltern oder Sorgerechtsberechtigten zur Verfügung stellen, damit diese mit dem Elternbeirat ins Gespräch kommen können. Grundsätzlich ist der Elternbeirat über die eigene E-Mail-Adresse elternbeirat@ksg-tuchenbach.de erreichbar. Ebenso hängt am Eingang der KiTa eine Übersicht über die Mitglieder des Elternbeirates, die jederzeit auch persönlich angesprochen werden können. Am Anfang des KiTa-Jahres, nach der Wahl, wird eine Vorstellungsmail mit den neuen Mitgliedern des EB verschickt.

Er hat eine Informationspflicht gegenüber der gesamten Elternschaft. Dies beinhaltet Bestandsaufnahmen und Ergebnisse aktueller Thematiken und erfolgt in Form der Elternbeirats-News sowie eines Rechenschaftsberichts zum Ende der Amtszeit.

Die Mitglieder des Elternbeirates sind verpflichtet, auch über die Amtszeit hinaus, über persönliche Daten und vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Elternbeiratstätigkeit erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren.

Die Tätigkeiten des Elternbeirates sind so zu archivieren, dass der nachfolgende Elternbeirat auf dieser Basis weiterarbeiten kann. Hierzu erhalten alle Mitglieder des Elternbeirates die Zugangsdaten zur cloudbasierten Datenablage (Storage Share).

5. Arbeitsweise des Elternbeirates

Der Elternbeirat trifft sich nach Bedarf, aber mind. einmal im Quartal. Die Sitzungen des Elternbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Mindestens einmal im Jahr hat eine Sitzung mit der Leitung oder Stellvertretung der Kindertagesstätte stattzufinden, an der ebenfalls die Eltern oder Sorgerechtsberechtigten beiwohnen können.

Bei Abstimmungen und Beschlüssen des Elternbeirates sind alle Mitglieder des Elternbeirates in gleicher Weise stimmberechtigt. Bei einem Patt kann die Stimme des Vorsitzenden doppelt gewertet werden.

Alle wichtigen Meinungen und Entscheidungen werden in Textform durch die Vorsitzenden des Elternbeirates an die Leitung der Kindertagesstätte oder den Vereinsvorstand weitergegeben.

6. Veranstaltungen

Der Elternbeirat ist für die Planung, Organisation und Umsetzung verschiedener Veranstaltungen zuständig. Hierzu ist vom Elternbeirat eine Aufstellung zu führen, welche Veranstaltungen zu welchem Zeitpunkt stattfinden und welche Tätigkeiten für die Planung und Organisation zu erledigen sind. Die Aufstellung ist regelmäßig zu aktualisieren. Alle Mitglieder des Elternbeirates haben auf diese Aufstellung Zugriff.

Neben diversen Themenveranstaltungen, bietet der Elternbeirat für die Eltern oder Sorgeberechtigten regelmäßige Treffen zum gemeinsamen Austausch an.

Alle Spenden, die durch den Elternbeirat gesammelt werden, sind der Vertretung des Trägers zu übergeben. Verkaufserlöse die aus den Veranstaltungen eingenommen werden, sind abzüglich der Kosten, die der Elternbeirat aufgewendet hat, ebenfalls Vertretung des Trägers zu übergeben.

7. Zusammensetzung des Elternbeirates

Die Erziehungsberechtigten wählen zu Beginn des Kita-Jahres aus ihrer Mitte Elternvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat.

Gewählt werden im besten Fall zwei Elternvertreter aus jeder Gruppe. Ab einer Anzahl von 40 Kindern zählt der Hort wie zwei Gruppen. Insgesamt müssen jedoch mindestens drei Elternvertreter den Elternbeirat bilden.

8. Wahlberechtigung und Wählbarkeit des Elternbeirates

Wahlberechtigt bei der Wahl des Elternbeirats sind Eltern oder Sorgeberechtigte, deren Kinder, zum Zeitpunkt der Wahl, einen gültigen Betreuungsvertrag haben. Wählbar sind die genannten Wahlberechtigten, mit Ausnahme des, an der betreffenden Kindertagesstätte, tätigen Personals.

Pro Kind kann von den Eltern oder Sorgeberechtigten einzeln oder gemeinsam eine Stimme abgegeben werden.

9. Wahl und Amtszeit des Elternbeirates

Eine Wahl findet statt, wenn sich mehr Interessenten für den Elternbeirat zur Wahl aufstellen lassen, als die max. Anzahl nach 7. dieser Ordnung. Ist dies nicht der Fall, zählen alle Interessenten als gewählt. Den Wahlberechtigten können binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertagesstätte anfechten.

Wahlvorschläge können schriftlich am Aushang in den jeweiligen Gruppen erfasst werden.

Die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirates werden in einem Wahlvorgang gewählt. Dieser erfolgt in Form einer Briefwahl.

Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner, die Kindertagesstätte besuchenden Kinder, einen Stimmzettel. Bei einem gemeinsamen Sorgerecht ist das Wahlrecht grundsätzlich einheitlich auszuüben. Elternpaare erhalten daher für jedes ihrer, die Kindertagesstätte besuchenden Kinder, gemeinsam einen Stimmzettel. Die Auswertung der Stimmzettel erfolgt über den noch aktiven Elternbeirat.

10. Amtszeit und Beendigung des Elternbeirates

Die Amtszeit des Elternbeirates beginnt mit der Wahl und endet mit den Neuwahlen im neuen Kita-Jahr.

Die Tätigkeit als Elternbeirat kann von jedem Mitglied vorzeitig beendet werden. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet ebenfalls bei Beendigung des Betreuungsvertrages des Kindes, auch wenn dies unterjährig geschieht. In diesen Fällen sollte ein neues Mitglied aus der betreffenden Gruppe gewählt werden.

11. Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführer, Kassier

In der ersten Sitzung des Elternbeirates wird festgelegt, wer aus seinen Reihen den Vorsitzenden, die Stellvertretung, den Schriftführer und den Kassier übernimmt.

Sobald der Kassier seine Tätigkeit aufnimmt, sollte ein zweites Mitglied des Elternbeirates im 4-Augen-Prinzip den Kassier unterstützen. Hierbei sollen alle Mitglieder des Elternbeirates unterstützen.

Die Namen des Vorsitzenden und Stellvertreter sind im Anschluss dem Vereinsvorstand und der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

12. Änderungen und Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2024 durch mehrheitlichen Beschluss des Elternbeirates in Kraft.

Die Geschäftsordnung wird vom Elternbeirat verfasst und verabschiedet. Sie kann jederzeit durch eine mehrheitliche Abstimmung im Elternbeirat angepasst oder ersetzt werden.

Diese Geschäftsordnung unterliegt sich verändernden Rahmenbedingungen. Es ist selbstverständlich, dass Veränderungen in der täglichen Praxis sich in einer Überarbeitung der Geschäftsordnung wiederfinden müssen.

Tuchenbach, den 01.01.2024